

Allgemeine Einkaufsbedingungen der REMONDIS Resource Management GmbH

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten (nachfolgend auch „**Verkäufer**“) gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (**AEB**). Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Verkäufer, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere AEB bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Verkäufers dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
5. Unsere AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie in Textform (§ 126b BGB) abgegeben wurden. Eine mündliche Bestellung von uns ist nur dann wirksam, wenn diese von uns in der zuvor genannten Form bestätigt wurde.
2. Die Abgabe unseres Angebotes gegenüber dem Verkäufer dient ausschließlich der Information des Verkäufers im Hinblick auf einen möglichen Vertragsschluss. Durch die Entgegennahme des Angebots verpflichtet sich der Verkäufer, über dessen Inhalt Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichtet sich der Verkäufer, das Angebot und die mit dem Angebot übergebenen Preise, Kalkulationen, technischen Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Werbematerialien oder sonstigen Unterlagen weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben. Sofern sich der Verkäufer mit den vorstehenden Regelungen nicht einverstanden erklärt, ist er verpflichtet, unaufgefordert das Angebot unmittelbar nach Erhalt vollständig an uns zurückzusenden, ohne zuvor Ablichtungen, sonstige Vervielfältigungen oder Speicherungen des Angebots anzufertigen.
3. Unsere Bestellung kann nur innerhalb von drei Werktagen, gerechnet ab Zugang beim Verkäufer, durch schriftliche Erklärung angenommen werden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Preis wird individuell in Textform vereinbart und ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Ist der Verkauf konfektionierten Materials - lose, brikettiert, in Ballen gepresst oder in einem Schneckenverdichter verdichtet - vereinbart, schließt der Preis die Abholung des Materials beim Verkäufer und die Übernahme der Transportkosten mit ein. Der Verkäufer übernimmt jedoch, soweit dies erforderlich ist (etwa bei vereinbarter LKW-Abfuhr mit Plane und Spriegel), die Verladung auf eigene Kosten und Gefahr.
3. Ist der Verkauf unkonfektionierten Materials vereinbart, stellen wir Sammelcontainer oder Verdichter zur Verfügung. Die Überlassung dieser Technologie sowie die Abholung stellen eigenständige Leistungen dar und sind vom Verkäufer gesondert zu vergüten. Eine Aufrechnung mit dem Kaufpreisanspruch des Verkäufers ist in diesem Fall zulässig.
4. Sonstiges Material, insbesondere Verbrauchsmaterial, welches im Rahmen unseres Produktionsprozesses verwendet wird, ist vom Verkäufer frei Haus an den im Kaufvertrag, in der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung bestimmten Ort zu liefern. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) mit ein, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
5. Der Abrechnungsmodus und die Zahlungsbedingungen werden jeweils individuell vereinbart. Fälligkeitszinsen fallen nicht an. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass in jedem Fall eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
7. Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich ausnahmsweise zugelassen, hat der Verkäufer ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Lieferzeit; Annahme

1. Die Abholung/Lieferung erfolgt an dem/den im Kaufvertrag, in der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung bestimmten Abhol-/Lieferort. Ist ein Abhol-/Lieferort nicht angegeben und nichts Anderes vereinbart, so ist Abhol-/Lieferort der im Kaufvertrag, in der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung angegebene Geschäftssitz des Verkäufers.
2. Der Verkäufer hat die Abholung/Lieferung des verkauften Materials an dem im Kaufvertrag, in der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung festgesetzten Termin zu ermöglichen bzw. vorzunehmen. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Abhol-/Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann. Innerhalb der vereinbarten Zeiten müssen Container und Verdichter voll beladen zur Verfügung stehen und zugänglich sein. Ballen sind ordnungsgemäß und transporttauglich zu verschnüren.

3. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Abhol-/Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so hat er den erforderlichen Mehraufwand zu tragen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Gefahrübergang; Dokumente

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Materials geht mit Übergabe an dem in § 4 Ziff. 1 bestimmten Erfüllungsort auf uns über.
2. Der Verkäufer hat dem abzuholenden/zu liefernden Material einen Abhol-/Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Bereitstellung), Inhalt (Materialbezeichnung, Verpackungsart und Gewicht) sowie unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Abhol-/Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
3. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Abholung, Beistellung von Containern oder Verdichtern) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

§ 6 Gewährleistungsrecht

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderleistung sowie unsachgemäßer Verladung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass das Material bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen des Materials und der Verpackungsart, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung oder Auftragsbetätigung - Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag mit einbezogen wurden.
3. Der Verkäufer gewährleistet, dass das gesamte verkaufte Material in seinem Alleineigentum steht und dass keine Rechte Dritter (etwa Pfandrechte, Rechte aus Forderungsabtretung, Vorhaltskauf usw.) bestehen.
4. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
5. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gilt § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Der Verkäufer hat vor der Abholung/Anlieferung zu überprüfen, ob das abzuholende/zu liefernde Material der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Ist die Abholung konfektionierten Materials vereinbart, hat der Verkäufer das Material bereits vor der Konfektionierung zu kontrollieren. Er hat außerdem sämtliche Sicherheits- und Bedienungsanweisungen bei der Nutzung der zur Verfügung gestellten Verdichter und Container zu beachten. Seine Angestellten hat er entsprechend anzuweisen. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei Abholung/Anlieferung unter äußerlicher Begutachtung sowie bei der Wareneingangskontrolle bei unserem jeweiligen Abnehmer offen zu Tage treten. Offensichtliche Mängel bei Abholung/Anlieferung berechtigen uns zur sofortigen

Zurückweisung des abzuholenden/zu liefernden Materials. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen beim Verkäufer eingeht. Sich zeigende Mängel sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Als zulässige Form der Dokumentation gelten u.a. auch von uns angefertigte Digitalfotos.

6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine eventuelle Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
7. Soweit wir gegenüber unseren Abnehmern aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers oder seiner Gehilfen, insbesondere bei Kennzeichnung oder über bestimmte Eigenschaften des Materials, gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB haften, stellt der Verkäufer uns von jeglichem Aufwand aus und im Zusammenhang mit dieser Haftung frei, es sei denn, wir haben uns die jeweiligen Äußerungen des Verkäufers zu eigen gemacht.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. An zur Verfügung gestellten Transport- und Sammelbehältnissen, insbesondere Containern, Schneckenverdichtern oder Sattelaufliegern und sonstigen Gegenständen, die wir dem Verkäufer beistellen, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht zurückgegeben werden - auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und im üblichen Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Gleichzeitig tritt der Verkäufer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Gegenstände mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und aufzubewahren. Er hat sie insbesondere vor unbefugten Zugriffen Dritter zu schützen und die Sicherheits- und Bedienungsanweisungen zu beachten. Etwaige Störfälle, insbesondere Beschädigungen und unbefugte Zugriffe Dritter, hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
2. Die Übereignung des Materials auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung des an uns verkauften Materials und für dieses gilt.

§ 8 Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn das Material vor seiner Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produzentenhaftung

1. Ist der Verkäufer für einen Schaden verantwortlich, der durch den Fehler eines Produkts verursacht wurde, ist er verpflichtet, uns auf Anforderung von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache auf seinen Herrschafts- oder Organisationsbereich zurückzuführen ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 1 ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pro Personenschaden oder Sachschaden - pauschal - zu unterhalten.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass das von ihm verkaufte Material und seine Verwertung keine Schutzrechte Dritter im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verletzen. Haben wir dem Verkäufer mitgeteilt, dass das von ihm verkaufte Material in einem oder mehreren in unserer Mitteilung genannten Ländern außerhalb der BRD verwendet wird, gewährleistet der Verkäufer auch, dass das von ihm verkaufte Material und seine Verwertung keine Schutzrechte Dritter im Gebiet der mitgeteilten Länder verletzen.
2. Werden wir von einem Dritten wegen einer gemäß Ziff. 1 vom Verkäufer zu vertretenden Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Mit Zustimmung des Verkäufers sind wir berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Geheimhaltung

Der Verkäufer hat über unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm infolge des Vertragsschlusses oder dessen Anbahnung oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werden, auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind insbesondere solche Informationen, die betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, Know-how o.ä. betreffen und als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind.

§ 12 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen uns geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - in gesetzlichem Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AEB und andere Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Essen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen den Verkäufer auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Sollten Einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
3. Wir speichern und verarbeiten Daten unserer Verkäufer im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehung gemäß Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung.